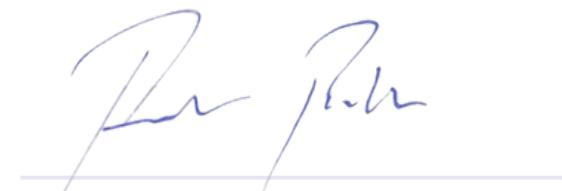
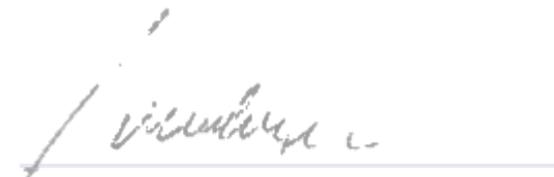


Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

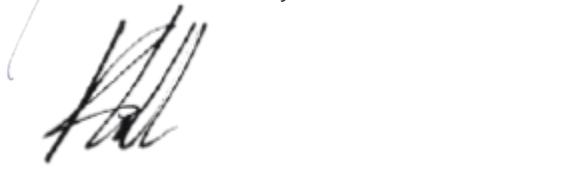
Wir bekennen uns zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und zu den Verpflichtungen Österreichs gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft, wie sie in der UNESCO-Konvention festgeschrieben und von Österreich mitunterzeichnet worden sind.



Andreas Babler, SPÖ



Eva Blimlinger, die Grünen



Fayad Mulla, Keine von denen



Sepp Schellhorn, NEOS



Tobias Schweiger, KPÖ



Dominik Wlazny, die Bierpartei

September 2024

Die Grundsatzerklärung wurde initiiert und wird getragen von der ARGE Kulturelle Vielfalt:

Kulturrat Österreich, AKM (Peter Vieweger), **IG Autorinnen Autoren** (Gerhard Ruiss), **IG Bildende Kunst** (Daniela Koweindl), **IG Freie Theaterarbeit** (Ulrike Kuner), **IG Kultur Österreich** (Yvonne Gimpel), **Künstlerhaus Vereinigung** (Kurt Brazda), **Fachverband der Film- und Musikwirtschaft** (Alexander Dumreicher-Ivanceanu), **Dachverband für Filmschaffende** (Zora Bachmann), **D—Arts** - Projektbüro für Diversität (Elisabeth Benroitner), **mdw** - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Andrea Glauser), **Österreichischer Musikrat** (Eva-Maria Bauer & Harald Huber), **Arts Health Austria** (Edith Wolf Perez), **COMMIT** (Helmut Peissl), **IG Übersetzerinnen Übersetzer** (Anja Malich & Birgit Weigluny), **IMZ** (Max Beckham-Ortner), **MICA** (Sabine Reiter), **Austrian Composers** (Zahra Mani)

Wir bekräftigen:

- **MENSCHENRECHTE.** Menschenrechte und Grundfreiheiten sind die Basis jeder gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung. Kreativität und kultureller Ausdruck sind fester Bestandteil der Grund-, Freiheits- und Menschenrechte[i][ii].
- **VIelfALT.** Kulturelle Vielfalt ist in Österreich gelebte Realität[iii]. Gesellschaftliche Verschiedenartigkeit findet ihren Ausdruck in kultureller Vielfalt[iv]. Einzigartigkeit und Vielzahl des kulturellen Ausdrucks dienen der Bereicherung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenhalts[v],[vi]. Bestimmung der Konvention ist die Verpflichtung, Vielfalt und Vielzahl des kulturellen Ausdrucks zu fördern und zu schützen. Ist die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen Bedrohungen ausgesetzt, findet sie in der Konvention ihren Rückhalt[vii].
- **ARTISTS.** Künstlerisches Schaffen und Kulturarbeit sind tragende Säulen der Demokratie. Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen müssen adäquate Lebens- und Arbeitsbedingungen und Rechte vorfinden, damit sie ihre Leistungen erbringen können[viii],[ix].
- **SPRACHE.** Vielsprachigkeit ist ein Fixbestandteil der kulturellen Vielfalt.
- **BILDUNG.** Bildung spielt bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eine zentrale Rolle[x].
- **MEDIEN.** Die Vielfalt der Medien sowie deren Freiheit sind eine unverzichtbare Voraussetzung für die Entfaltung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.
- **KREATIVITÄT.** Der Wert der Kunst und Kultur besteht nicht in ihrem kommerziellen Gewicht[xi]. Kultureller und künstlerischer Ausdruck sind Teil der menschlichen Existenz – sie sind ihre Hauptantriebskraft[xii] und entscheidende Faktoren für individuelle Gesundheit und soziales Wohlbefinden.
- **EQUITY.** Um Vielfalt zu fördern, müssen strukturelle Ungleichheiten aufgehoben werden – sie bestehen im Kunst- und Kultursektor in großer Zahl[xiii]. Kulturelle Vielfalt beinhaltet den nicht-diskriminierenden Umgang miteinander. Gesellschaftlicher Hass, religiöser und politischer Extremismus und Fanatismus, Diskriminierung sowie emotionale und physische Gewalt haben in menschenwürdigen gesellschaftlichen Verhältnissen keinen Platz[xiv],[xv].
- **TECHNOLOGIE.** Technologieneutralität ist ein Grundrecht. Der Nutzen von technologischen Entwicklungen muss allen zu Gute kommen und gerechte Teilhabe ermöglichen.
- **GLOBALE GERECHTIGKEIT.** Wir alle tragen Verantwortung für globale Gerechtigkeit[xvi],[xvii] – Voraussetzung für Vielfalt sind Demokratie, sozialer wie auch ökologisch gerechter Ausgleich[xviii].

Grundsatzerklärung

- [i] Präambel 5: in Würdigung der Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die volle Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen allgemein anerkannten Übereinkünften verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- [ii] Präambel 16: unter Betonung der wesentlichen Rolle der kulturellen Interaktion und der Kreativität, die kulturelle Ausdrucksformen bereichern und erneuern sowie die Bedeutung der Rolle derer erhöhen, die an der Entwicklung der Kultur beteiligt sind, um den Fortschritt der Gesellschaft insgesamt zu fördern;
- [iii] Präambel 1: in Bekräftigung dessen, dass die kulturelle Vielfalt ein bestimmendes Merkmal der Menschheit ist
- [iv] Präambel 13: in Anerkennung dessen, dass die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich traditioneller kultureller Ausdrucksformen, ein wichtiger Faktor ist, der Einzelpersonen und Völkern die Möglichkeit gibt, ihre Ideen und Werte auszudrücken und anderen mitzuteilen;
- [v] Präambel 3: in dem Bewusstsein, dass die kulturelle Vielfalt eine reiche und vielfältige Welt schafft, wodurch die Wahlmöglichkeiten erhöht und die menschlichen Fähigkeiten und Werte bereichert werden, und dass sie daher eine Hauptantriebskraft für die nachhaltige Entwicklung von Gemeinschaften, Völkern und Nationen ist
- [vi] Präambel 7: in Anbetracht dessen, dass die Kultur in Zeit und Raum vielfältige Formen annimmt und dass diese Vielfalt durch die Einzigartigkeit und Pluralität der Identitäten und kulturellen Ausdrucksformen der Völker und Gesellschaften verkörpert wird, aus denen die Menschheit besteht;
- [vii] Präambel 9: in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich ihrer Inhalte, zu ergreifen, insbesondere in Situationen, in denen kulturellen Ausdrucksformen möglicherweise die Auslöschung oder schwerer Schaden droht;
- [viii] Präambel 12: in Bekräftigung dessen, dass die Gedankenfreiheit, die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sowie die Medienvielfalt die Entfaltung kultureller Ausdrucksformen in den Gesellschaften ermöglichen;
- [ix] Präambel 16: in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;
- [x] Präambel 14: eingedenk dessen, dass die Sprachenvielfalt ein grundlegender Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und in Bekräftigung der wesentlichen Rolle, die die Bildung beim Schutz und bei der Förderung kultureller Ausdrucksformen spielt;
- [xi] Präambel 17: in der Überzeugung, dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert;
- [xii] Präambel 3
- [xiii] Präambel 15: in Anbetracht der Bedeutung der Lebendigkeit der Kulturen, auch für Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, die in der Freiheit dieser Personen zum Ausdruck kommt, ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen zu schaffen, zu verbreiten, zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben, um so ihre eigene Entwicklung zu fördern;
- [xiv] Präambel 10: unter Betonung der Bedeutung der Kultur für den sozialen Zusammenhalt im Allgemeinen und insbesondere ihres Potenzials für die Verbesserung der Stellung und der Rolle der Frau in der Gesellschaft;
- [xv] Präambel 15: in Anbetracht der Bedeutung der Lebendigkeit der Kulturen, auch für Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, die in der Freiheit dieser Personen zum Ausdruck kommt, ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen zu schaffen, zu verbreiten, zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben, um so ihre eigene Entwicklung zu fördern;
- [xvi] Präambel 18: angesichts dessen, dass der Prozess der Globalisierung, der durch die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert worden ist, noch nie da gewesene Voraussetzungen für eine bessere Interaktion zwischen den Kulturen geschaffen hat, gleichzeitig jedoch eine Herausforderung für die kulturelle Vielfalt darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr von Ungleichgewichten zwischen reichen und armen Ländern;
- [xvii] Präambel 2: in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt ein gemeinsames Erbe der Menschheit darstellt und zum Nutzen aller geachtet und erhalten werden soll;
- [xviii] Präambel 4: eingedenk dessen, dass die kulturelle Vielfalt, die sich in einem Rahmen von Demokratie, Toleranz, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Achtung der Völker und Kulturen entfaltet, für Frieden und Sicherheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene unabdingbar ist;

Der Gesamttext der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen findet sich hier:

